

8120 - component A

Erstellungsdatum	03.11.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** 8120 - component A
Stoff / Gemisch Gemisch
Andere Namen des Gemischs
AQUASTOP RAPID 2K - component A
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Flüssiger Mörtelzusatz. Verwenden Sie gemäß dem Produktdatenblatt.
Beabsichtigte Hauptnutzung
PC-CON-5 Bauchchemikalien
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname LB Cemix, s.r.o.
Adresse Tovární 36, Borovany, 37312
Tschechien
USt-IdNr. CZ27994961
Telefon +420 387 925 275
E-mail info@cemix.cz
Web-Adresse www.cemix.cz
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name LB Cemix, s.r.o.
E-mail info@cemix.cz
- 1.4. Notrufnummer**
Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.
Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.
- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Weitere Informationen
EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- 2.3. Sonstige Gefahren**
Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

8120 - component A

Erstellungsdatum 03.11.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch aus Wasser, Polymerdispersion und Additiven.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 613-088-00-6 CAS: 2634-33-5 EG: 220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	<0,04	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0,05 %	
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	<0,0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A, H317: C ≥ 0,0015 % Skin Irrit. 2, H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Corr. 1C, H314: C ≥ 0,6 % Eye Dam. 1, H318: C ≥ 0,6 %	1, 2

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

8120 - component A

Erstellungsdatum	03.11.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

Beim Verschlucken

Nicht erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Verhindern Sie unkontrollierte Leckagen in Wasserläufe / Wasserwege und Abwasserkanäle (pH-Anstieg).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Das Gemisch enthält keine Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

8120 - component A

Erstellungsdatum	03.11.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS: 55965-84-9)	MAK Tagesmittelwert	0,05 mg/m ³	Gefahr der Sensibilisierung der Haut.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

Hautschutz

Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe verwenden.

Atemschutz

Nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltpexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weiß
Geruch	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	6 - 7 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

8120 - component A

Erstellungsdatum	03.11.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	670 mg/kg		Ratte	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	550 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	200-1000 mg/kg		Ratte	
Inhalation	LC ₅₀	0,31 mg/l	4 Std.	Ratte	
Oral	LD ₅₀	69 mg/kg		Ratte	
Inhalation	LC ₅₀	0,33 mg/l	4 Std.	Ratte	
Dermal	LD ₅₀	141 mg/kg		Kaninchen	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Haut	Reizend	EPA OPP 81-5		Kaninchen

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Ätzend			Kaninchen
Haut	Ätzend			Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Schwere Augenschädigung	OECD 437		

Sensibilisierung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Haut	Sensibilisierende	EPA OPP 81-6		Meerschweinchen	

8120 - component A

Erstellungsdatum 03.11.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Sensibilisierende			

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Sensibilisierende		Meerschweinchen	

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀	OECD 203	2,15 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀	OECD 203	2,9 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC ₅₀	OECD 201	0,11 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)	
EC ₅₀	OECD 209	13 mg/l	3 Std.	Mikroorganismen (Activated sludge)	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC ₅₀		31,7 mg/l	3 Std.	Bakterien	
EC ₅₀		1,02 mg/l	48 Std.	Wirbellosen (Daphnia magna)	
EC ₅₀		>1 mg/l	21 Tag	Wirbellosen (Daphnia magna)	
LC ₅₀		0,58 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)	
LOAEL		1,6 mg/l	34 Tag	Fische (Danio rerio)	
NOEC		0,5 mg/l	34 Tag	Fische (Danio rerio)	

8120 - component A

Erstellungsdatum 03.11.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC ₅₀		0,161 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (biomasa))	
EC ₅₀		0,379 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (stupeň růstu))	
EC ₅₀		0,166 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)	
NOEC		0,032 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (stupeň růstu))	
LC ₅₀		0,188 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀		0,126 mg/l	48 Std.	Wirbellosen (Daphnia magna)	
EC ₅₀		0,027 mg/l	72 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
				Biologisch abbaubar

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
				Biologisch schwer abbaubar

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	-0,486-0,401				

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

8120 - component A

Erstellungsdatum	03.11.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Das Gemisch wird nicht als für den Transport gefährlich eingestuft (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG / GGVSSea (Seeverkehr)).

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es ist nicht geregelt.

Weitere Informationen

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID); eine Klassifizierung ist nicht erforderlich. Es sind keine anderen als die in Abschnitt 8 genannten besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

8120 - component A

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit**

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H310+H330	Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien

8120 - component A

Erstellungsdatum	03.11.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** 8120 - component B
Stoff / Gemisch Gemisch
Andere Namen des Gemischs
AQUASTOP RAPID 2K - component B
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Trockenmörtelmischung für Bauzwecke.
Beabsichtigte Hauptnutzung
PC-CON-5 Bauchchemikalien
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname LB Cemix, s.r.o.
Adresse Tovární 36, Borovany, 37312
Tschechien
UST-IdNr. CZ27994961
Telefon +420 387 925 275
E-mail info@cemix.cz
Web-Adresse www.cemix.cz
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name LB Cemix, s.r.o.
E-mail info@cemix.cz
- 1.4. Notrufnummer**
Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Sens. 1B, H317
Eye Dam. 1, H318

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Reizt die Augen und die Haut. Das Einatmen von alveolengängigem Staub über Werten, die die Expositionsgrenzwerte überschreiten, kann zu Lungenschäden führen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Bei Haut- oder Augenkontakt von nassem Zement, frischem Beton oder Mörtel, können Reizung, Dermatitis oder Verätzungen verursachen (bei Reaktion mit Wasser bildet sich eine stark alkalische Lösung). Aufgrund von Cr (VI) -Gehalts bei manche Menschen auch eine allergische Reaktion hervorrufen kann.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm



Signalwort
Gefahr

8120 - component B

Erstellungsdatum 02.10.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

Portlandzementklinker
Zementofenstaub

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Pulverförmige Mischung aus Zement, Mineralien und Zusatzstoffen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	Quarz	<30		1
CAS: 65997-16-2 EG: 266-045-5	Tonerdezement	<20		
CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4 Registrierungsnummer: 02-2119682167-31-0000	Portlandzementklinker	<10	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	2
CAS: 1317-65-3 EG: 215-279-6	limestone	<7,5		
CAS: 7778-18-9 EG: 231-900-3	Calciumsulfat, anhydrit	<6	ist nicht als gefährlich eingestuft	1
CAS: 14807-96-6 EG: 238-877-9	Talk	<5	ist nicht als gefährlich eingestuft	1
CAS: 68475-76-3 EG: 270-659-9 Registrierungsnummer: 01-2119486767-17	Zementofenstaub	<0,5	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1, 2
CAS: 1305-62-0 EG: 215-137-3 Registrierungsnummer: 01-2119475151-45	Calciumdihydroxid	<0,5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1

Anmerkungen

1 Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

- 2 Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien - UVCB-Stoffe.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Staub aus Rachen und Nasenhöhle sollte spontan abgehen. Suchen Sie Arzt auf, wenn die Reizung anhält oder später auftritt oder wenn Übelkeit, Husten oder andere Symptome anhalten.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht die Augen reiben, um mechanische Verletzung der Hornhaut zu vermeiden. Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Wenn die Person bei Bewusstheit ist, spülen Sie ihr den Mund mit Wasser aus, und reichen Sie ihr sehr viele Wasser zum Trinken (2-5 dl). Sofort ärztliche Hilfe aufsuchen oder das Giftinformationszentrum kontaktieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Kann die Atemwege reizen. Langfristige wiederholte Inhalation erhöht das Risiko Lungenerkrankungen zu entwickeln.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Zementhaltiges Material kann nach längerem Kontakt hautreizend (durch Schwitzen oder Tränkung) reizend sein oder bei wiederholtem Kontakt Kontaktdermatitis verursachen. Längerer Hautkontakt mit nassem zementhaltigem Material kann zu ernsthaften Verbrennungen (Hautverätzungen) führen, denn sie sich bei anfänglichem Fehlen von Schmerzen entwickelt (z. B. Knien in feuchtem Beton, sogar durch Kleidung).

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden. Augenkontakt mit zement- or kalk-haltigem Material (trocken oder nass) kann zu schwer wiegende und potenzielle irreversible Verletzungen führen.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Material ist nicht brennbar. Bei der Umgebungsbrandlöschung Sie einen Trocken-, Schaumfeuer- oder Kohlensäureschneelöcher zu verwenden. Wenden Sie Brandbekämpfungsmaßnahmen an, die den Umständen (gegebener Situation) und der Umgebung entsprechen.

Ungeeignete Löschmittel

Auf frisches Material - Wasser - Vollstrahl, es droht Gefahr des Auslaufens in die Kanalisation. Für das ausgehärtete Material sind keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Materialien sind nicht brennbar und nicht explosiv und erlauben oder unterstützen das Verbrennen anderer Materialien nicht. Aus dem Produkt selbst sind keine gefährlichen Gasverbrennungsprodukte bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Materialien keine Gefährdungen zusammenhängenden mit dem Feuerbrand verursachen. Feuerwehrleute benötigen keine spezielle Schutzausrüstung. Staubbildung vermeiden. Verwenden Sie Löschrmaßnahmen, die den geeignete gegebenen Umständen (gegebener Situation) und der Umgebung angemessen sind. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Verhindern Sie unkontrollierte Leckagen in Wasserläufe / Wasserwege und Abwasserkanäle (pH-Anstieg).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Staub minimieren. Verschüttetes Material in dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern aufbewahren und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung bei Konzentrationen über den höchstzulässigen Konzentrationen für das Arbeitsklima vermeiden. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackte Produkte sollten im Trocknen in gut verschlossenen Originalbehältern gelagert werden, um Qualitätsverluste zu vermeiden. Verwenden Sie keine Aluminiumbehälter aufgrund von Materialunverträglichkeiten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Calciumdihydroxid (CAS: 1305-62-0)	OEL 8 Stunden	1 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Calciumdihydroxid (CAS: 1305-62-0)	OEL 15 Minuten	4 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Österreich

BGBl. II Nr. 254/2018

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Quarz einschl. Cristobalit und Tridymit (CAS: 14808-60-7)	MAK Tagesmittelwert	0,15 mg/m ³	alveolengängige Fraktion
Calciumsulfat, anhydrit (CAS: 7778-18-9)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³	alveolengängige Fraktion
	MAK Kurzzeitwerte	10 mg/m ³	
Talk (CAS: 14807-96-6)	MAK Tagesmittelwert	2 mg/m ³	alveolengängige Fraktion
Zementofenstaub (CAS: 68475-76-3)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³	einatembare Fraktion
Calciumdihydroxid (CAS: 1305-62-0)	MAK Tagesmittelwert	1 mg/m ³	einatembare Fraktion
	MAK Kurzzeitwerte	4 mg/m ³	

DNEL

Calciumdihydroxid

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	4 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	4 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		

limestone

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	6,1 mg/kg KG/Tag	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Oral	6,1 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Portlandzementklinker

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³			

Zementofenstaub

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
	Inhalation	1 mg/m ³		Analog Zugang	
	Dermal	-		Analog Zugang	
	Oral	-		Analog Zugang	

PNEC

Calciumdihydroxid

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,49 mg/l		
Meerwasser	0,32 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	3 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	1,080 mg/kg Trockener Boden		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,49 mg/l		

limestone

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		

Zementofenstaub

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Boden (Landwirtschaftliche)	-	Analog Zugang	
Süßwasser Umgebung	-	Analog Zugang	
Süßwassersedimenten	-	Analog Zugang	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Tragen Sie keine Kontaktlinsen. Um Augenkontakt zu vermeiden, tragen Sie bei der Manipulation mit trockenen oder nassen Materialien eine zugelassene Schutzbrille oder Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Um die Haut vor längerem Kontakt mit nassem Material zu schützen, tragen Sie undurchlässige Handschuhe, die gegen Abrieb und Alkali beständig sind, aus Nitril chromarm (für lösliches Cr (VI)), innen mit Baumwolle gefüttert, hohe Schuhe, Bekleidung mit geschlossenen Ärmel und Hosenbeine, sowie auch Schutzmittel zum Hautschutz (einschließlich Schutzcremes). Insbesondere ist darauf zu achten, dass das nasse Material nicht in die Schuhe gelangt. In Fällen, in denen Kontakt nicht vermieden werden kann, z. B. beim Verlegen, wasserdichte Hose und Knieschutz verwenden.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Atemschutz

Wenn eine Person möglicherweise höheren Staubkonzentrationen als den Expositionsgrenzwerten ausgesetzt ist, Atemschutz verwenden. Dies sollte an den Staubgehalt angepasst werden und der relevanten EN-Norm entsprechen (z. B. EN 149+A1, EN 140, EN 14387+A1, EN 1827+A1) oder in Übereinstimmung mit nationalen Normen.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Sonstige Angaben

Vermeiden Sie, wenn möglich, in nassem Material zu knien. Wenn das Knien nicht vermieden werden kann, verwenden Sie geeignete wasserdichte persönliche Schutzausrüstung. Bei der Arbeit mit Material nicht essen, trinken oder rauchen, um Haut- oder Mundkontakt zu vermeiden. Bevor Sie das zementhaltige Material verwenden, verwenden Sie eine Schutzcreme und verwenden Sie ihr wiederholt in regelmäßigen Abständen. Unmittelbar nach der Arbeit mit zementhaltigen Materialien, müssen sich die Arbeiter gewaschen oder abdsuschen, oder die Mittel zur Hautbefeuchtung verwendet werden. Verschmutzte Kleidung, Schuhe, Uhren usw. entfernen und vor dem erneuten Gebrauch gründlich reinigen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	fest
Farbe	grau
Geruch	ohne Geruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Das Produkt ist nicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	10,8-11,8 (10% Lösung bei 21 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	niedrige, 0,1-1,5 g/l
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Relative Dichte	2,75-3,20 g/cm ³ (spezifische Dichte)
Form	Pulver

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften.
Dampfdichte	Nicht relevant - Feststoff

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Nach dem Mischen mit Wasser härtet das Material zu einer stabilen Masse aus, die in der normalen Umgebung nicht reaktiv ist.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Nasse Lagerbedingungen können zu Verklumpungen und einem Verlust der Produktqualität führen

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle. Unkontrollierte Verwendung von Aluminiumpulver sollte vermieden werden, Wasserstoff entwickelt sich.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Oral	LD ₅₀	OECD 425	>2000 mg/kg		Ratte			
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2500 mg/kg		Kaninchen			

limestone

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Oral	LD ₅₀		>5000 mg/kg		Ratte			
Oral	LD ₅₀	OECD 420	>2000 mg/kg KG		Ratte			
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg KG		Ratte			
Inhalation	LC ₅₀	OECD 403	>3 mg/l Luft	4 Std.	Ratte			
Oral	LD ₅₀	OECD 425	6450 mg/kg KG		Ratte			

Tonerdezement

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Oral	LD ₅₀	OECD 401	>2000 mg/kg		Ratte			BL výrobce

Zementofenstaub

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	2000 mg/kg KG	24 Std.	Ratte		Versuchsweise	
Inhalation	LD ₅₀	OECD 436	6000 mg/m ³	48 Std.	Ratte		Versuchsweise	
Oral	LD ₅₀	OECD 422	1848 mg/kg KG/Tag	72 Tag	Ratte		Literarisch Studie	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Haut	Reizend	OECD 404		Kaninchen		

limestone

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
	Nicht reizend	OECD 404				

8120 - component B

Erstellungsdatum 02.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Tonerdezement

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Dermal	Ohne Effekt	OECD 404		Kaninchen		BL výrobce

Zementofenstaub

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Dermal	Reizend	in vitro			Literarisch Studie	

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Calciumdihydroxid

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
	Schwere Augenschädigung			Kaninchen		

limestone

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Auge	Nicht reizend	OECD 405				

Tonerdezement

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Auge	Ohne Effekt	OECD 405	72 Std.	Kaninchen		BL výrobce

Zementofenstaub

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 438			Versuchsweise, Literarisch Studie, Wertberechnung	

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Zementofenstaub

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Sensibilisierende			
Inhalation	Keine Wirkung			

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Zementofenstaub

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
		OECD 422	16000 mg/kg KG	28 Tag	Keine Wirkung		M

8120 - component B

Erstellungsdatum 02.10.2022
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Zementofenstaub

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
		OECD 422	16000 mg/kg KG	6-7 Woche	Keine Wirkung		F

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Zementofenstaub

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung
			Lunge	Leicht reizend			Analog Zugang, Literarisch Studie

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Einatmen von zementhaltigem Staub kann bestehende Atemwegserkrankungen oder Gesundheitszustände wie Emphysem (Lungenemphysem) oder Asthma oder bestehenden Zustand der Haut oder der Augen verschlimmern.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Bei hohen Konzentrationen im Wasser kann das Gemisch aufgrund des erhöhten pH-Werts lokale toxische Auswirkungen auf die Vegetation und Wasserorganismen haben. Die Toxizität von Zement und Kalk in wässriger Umgebung erklärt sich durch den Anstieg des pH-Wertes, der durch die Bildung von OH-Ionen verursacht wird, da die Konzentrationen von Kalzium und Silizium zu gering sind, um solche Effekte zu erklären. Die Toxizität von Zement und Kalk hängt also von der Zusammensetzung des für den Test verwendeten Wassers ab, insbesondere von dessen Pufferkapazität. Infolgedessen muss die LC50 des Gemischs in der tatsächlichen Wasserumgebung viel höher als 10 mg/l sein.

Calciumdihydroxid

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	50,6 mg/l	96 Std.	Fische	Süßwasser	
LC ₅₀		457 mg/l	96 Std.	Fische	Salzwasser	
EC ₅₀	OECD 202	49,1 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	Süßwasser	
LC ₅₀		158 mg/l	96 Std.	Wirbellosen	Salzwasser	
EC ₅₀	OECD 201	184,57 mg/l	72 Std.	Algen	Süßwasser	
NOEC	OECD 201	48 mg/l	72 Std.	Algen	Süßwasser	
NOEC		32 mg/l	14 Tag	Wirbellosen	Salzwasser	
NOEC		12000 mg/kg Trockener Boden		Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)		
NOEC		1080 mg/kg	21 Tag	Höhere Pflanzen		
EC ₅₀	OECD 209	300,4 mg/l	3 Std.	Bakterien	Belebtschlamm	

8120 - component B

Erstellungsdatum 02.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

limestone

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EC ₅₀		>1000 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
EC ₅₀	OECD 201	>200 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
LC ₅₀	OECD 203	>100 %	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EC ₅₀	OECD 208	>1000 mg/l	3 Std.	Bakterien (Salmonella typhimurium)	Belebtschlamm	
EC ₅₀	OECD 202	>100 %	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		

Tonerdezement

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		BL výrobce
NOEC	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		BL výrobce
EC ₅₀	OECD 202	6,6 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		BL výrobce
NOEC	OECD 202	1,8 mg/l	72 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		BL výrobce
ErC ₅₀	OECD 201	>5,6 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		BL výrobce
NOEC	OECD 201	3,2 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		BL výrobce

Zementofenstaub

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
NOEC		11,1 mg/l	96 Std.	Fische (Danio pruhoané)		
NOEL		50 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
NOEL		6,25 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
EC ₅₀		596 mg/l	72 Std.	Mikroorganismen	Belebtschlamm	
LOEL		100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
LOEL		12,5 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
NOEC		875 mg/kg Trockenmasse Sediment		Wirbellosen (Corophium volutator)		

Zementofenstaub

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		9931 mg/kg		Wirbellosen (Corophium volutator)		
NOEC		1000 mg/kg Trockener Boden		Wirbellosen (Eisenia fetida)		
NOEC		1000 mg/kg Trockener Boden		Höhere Pflanzen (Avena, Brassica Napus, Glycine Max)		
NOEC		1000 mg/kg Trockener Boden	8 Tag	Mikroorganismen		
NOEC		500 mg/kg Trockener Boden	28 Tag	Mikroorganismen		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Zementhaltiges Pulverprodukt - das seine Haltbarkeit überschritten hat und nachweislich mehr als 0,0002% lösliches Cr (VI) in Bezug auf den Zementgehalt enthält:

Es darf nur zur Verwendung in kontrollierten geschlossenen und vollautomatisierten Prozessen verwendet / verkauft werden oder sollte gemäß den geltenden Gesetzen recycelt oder entsorgt werden, oder ein Reduktionsmittel muss wiederverwendet werden.

Produkt - nicht verwendete Rückstände oder verschüttetes trockenes Material:

Lagern Sie nicht verwendete Produkte und kontaminierte Verpackungen in gekennzeichneten Abfallsammelbehältern und übergeben Sie sie zur Entsorgung an eine autorisierte Entsorgungsperson (Fachfirma), die dazu berechtigt ist.

Oder Sie können es mit Wasser mischen und gemäß dem Punkt unter "Produkt - nach dem Mischen mit Wasser / nach dem Hinzufügen von gehärtetem Wasser" entsorgen.

Produkt - Schlamm:

Lassen Sie den Schlamm erstarren, vermeiden Sie das Eindringen oder Verschütten in Abwasser- und Abwassersysteme oder Gewässer (z. B. Ströme) und entsorgen Sie ihn wie nachstehend unter "Produkt - nach Mischen mit Wasser / nach Zugabe von Wasser, gehärtet" erläutert.

Produkt - nach Mischen mit Wasser / nach Zugabe von Wasser, gehärtet:

In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen entsorgen. Zugang zum Abwassersystem verhindern. Entsorgen Sie das ausgehärtete Produkt als Sondermüll. Aufgrund der Tatsache, dass das Material beim Aushärten relativ inert wird, ist es kein gefährlicher Abfall.

Das Produkt wird in Papier- oder Plastiksäcke geliefert.

Leere Säcke können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

Leere Plastiksäcke (aus LDPE) können zum Recycling übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

17 09 03 sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten *

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Das Gemisch wird nicht als für den Transport gefährlich eingestuft (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG / GGVSSea (Seeverkehr)).

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es ist nicht geregelt.

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Weitere Informationen

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID); eine Klassifizierung ist nicht erforderlich. Es sind keine anderen als die in Abschnitt 8 genannten besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt. Die Beurteilung des Gemisches basierte auf den Auskünften in SBD der Rohstoffe.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit**

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

8120 - component B

Erstellungsdatum	02.10.2022	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.